

Dr. Victoria Ibold, Ludwig-Maximilians-Universität München*

„Freundschaftsbande“

THEMATIK	Raub, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Rücktritt vom Mord, Reichweite des Verwertungsverbotes des § 252 StPO
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext StGB, StPO, StVO

■ SACHVERHALT

Der Kleinkriminelle B feiert eines Abends seine Haftentlassung in seiner Stammkneipe „Rote Laterne“. Dort trifft er auf seinen Jugendfreund A – inzwischen Anwalt –, dem gerade überraschend gekündigt wurde. A berichtet B, dass er nun nicht wisse, wie er die Raten für sein Eigenheim weiter bezahlen soll. B, der nach der Haftentlassung selbst etwas Geld gebrauchen kann, schlägt ihm daraufhin Folgendes vor: Von seinem Zellenkumpanen habe er erfahren, dass der Elektronikmarkt „Mars-GmbH“ jeden Mittwoch Vormittag vom Zentrallager des Unternehmens mit Smartphones im Wert von ca. 500.000 EUR beliefert werde und der Lieferwagen immer dieselbe Route über die Autobahn nehme. B schlägt vor, den Lieferwagen abzufangen und die Smartphones weiterzuverkaufen. A sagt aus Verzweiflung über seine finanzielle Lage zu.

Kurz darauf führen A und B dann ihren Plan aus: Als der Lieferwagen mit dem Logo „Mars“ auf die A99 auffährt, folgen A und B in A’s Familienkleinbus. Kurz vor einem Rastplatz fahren sie auf der mittleren Fahrspur neben den Lieferwagen. Während A, der den Kleinbus steuert, Hupzeichen gibt, gibt B vom Beifahrersitz aus mit einer nachgemachten Polizeikelle dem Fahrer (F) zu verstehen, er solle rechts ranfahren. F nimmt – wie von A und B beabsichtigt – an, es handle sich um eine Polizeistreife in Zivil. Er lenkt daher den Lieferwagen auf den Rastplatz, hält an und stellt den Motor ab. B geht auf die Fahrertür des Lieferwagens zu und ruft: „Polizeikontrolle! Papiere bitte!“ Während F nach den Fahrzeugpapieren und Frachtunterlagen greift, streift sich B eine Haube über das Gesicht und öffnet die Fahrertüre. B hält F wortlos – wie mit A abgesprochen – eine als solche erkennbare Spielzeugpistole vor die Nase in der Hoffnung, dass dieser sie für echt hält. F hält die Spielzeugpistole tatsächlich für echt, da er schlecht sieht. Auf Veranlassung von B begibt er sich in den hinteren Teil des Lieferwagens. Damit F keine Gegenwehr leistet, fesselt ihn B dort – wiederum wie mit A abgesprochen – mit einem mitgebrachten Seil an Händen und Füßen. Währenddessen lädt A die Smartphones in seinen Kleinbus. A und B fahren sodann mit der Beute davon. Die Türen des Lieferwagens haben die beiden zuvor absichtlich offen gelassen, damit F schnell gefunden wird. F, der sich wegen der Fesselung nicht fortbewegen kann, wird jedoch erst am nächsten Tag gefunden. Weil in der Nacht die Temperaturen weit unter null gefallen sind, erleidet F eine starke Unterkühlung und seine Rettung kommt in letzter Minute. A und B hatten eine Unterkühlung des F weder vorhergesehen noch gewollt. Wie geplant können A und B die Smartphones weiterverkaufen.

Während A’s Leben wieder in geordneten Bahnen verläuft, läuft es bei B nicht so gut. Er erfährt, dass während seiner Haftzeit sein Bekannter D mit seiner ehemaligen Freundin E eine Beziehung begonnen hat; B hatte die Beziehung beendet, weil E kein Verständnis für seine begangenen Straftaten gezeigt hatte. Weil er aber trotzdem nicht ertragen kann, dass nun ein anderer Mann mit E zusammen ist, beschließt er, D aus dem Weg zu räumen. Als D eines Abends seine Wohnung verlässt, lauert er ihm von hinten auf und versetzt ihm einen wuchtigen Stich mit einem großen Küchenmesser in den oberen Rückenbereich, um ihn zu töten. D bricht zwar vorübergehend zusammen, kann aber schnell wieder aufstehen und geht zu seinem ca. 300 Meter entfernt abgestellten Pkw. B tut so, als sei er zufällig vorbeigekommen und fragt D, ob er ihm helfen könne. D bittet ihn, seinen Pkw aufzuschließen und mit dem von C im Pkw zurückgelassenen Mobiltelefon einen Krankenwagen herbeizurufen. B nimmt auf dem Fahrersitz Platz, täuscht aber einen Anruf lediglich vor; die Frage des miss-trauisch gewordenen D, „ob er das mit dem Messer gewesen sei“, verneint er. Dem Wunsch des D, den Fahrersitz freizumachen, kommt B nicht nach. Er nimmt an, sein zögerliches Verhalten werde dazu führen, dass D in absehbarer Zeit vor Ort versterben werde. D geht sodann mit dem Messer im Rücken zur etwa 700 m entfernten „Roten Laterne“. B folgt ihm in einigem Abstand und schließt, kurz bevor D die Gaststätte erreicht, zu diesem auf. Er erkennt, dass er D wohl doch nicht tödlich verletzt hat. Weil er einsieht, dass er es mit seiner

* Die Verfasserin ist akademische Rätin am Institut für die Gesamten Strafrechtswissenschaften, Rechtsphilosophie und Rechtsinformatik der Ludwig-Maximilians-Universität München. Die Klausur wurde im Wintersemester 2014/2015 im Rahmen des Examensklausurenkurses der Ludwig-Maximilians-Universität München gestellt.

Rache an D wohl etwas übertrieben hat, sieht er davon ab, D noch einmal anzugreifen. Er betritt die Gaststätte in geringem Abstand zu D; dort anwesende Personen setzen sogleich einen Notruf an die Rettungsleitstelle ab. Letztlich kann D durch eine Notoperation gerettet werden.

B wird noch in der Roten Laterne von ebenfalls herbeigerufenen Polizeibeamten festgenommen. Während er im weiteren Verfahrensverlauf auf Anraten des A, der seine Verteidigung übernommen hat, beharrlich schweigt, macht seine Mutter M, bei der er zuletzt gewohnt hat, in einer richterlichen Vernehmung umfangreiche Angaben. Vor dieser Vernehmung belehrt sie der Ermittlungsrichter R über ihr Zeugnisverweigerungsrecht als Mutter des B, jedoch nicht darüber, dass ihre bei späterer Zeugnisverweigerung gemachten Angaben vor dem Ermittlungsrichter in der Hauptverhandlung verwertet werden können. In der Hauptverhandlung gegen B soll M aussagen. Sie macht jedoch von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und erklärt sich mit einer Verwertung ihrer vor R gemachten Angaben nicht einverstanden. In seinem Plädoyer fordert A, dass die von M gemachten Angaben, die das Gericht durch Vernehmung des R in die Verhandlung eingeführt hat, in der Urteilsfindung nicht berücksichtigt werden dürften.

Vermerk für die Bearbeiter:

1. Wie haben sich A und B nach den Vorschriften des StGB strafbar gemacht? Auf die Vorschriften der §§ 36, 49 StVO wird hingewiesen.
2. Kann die Aussage der M verwertet werden?